

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 20. April 2010¹

Mitteilung an andere Behörden und an Privatpersonen

Art. 30. Die Strafbehörden informieren andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.

Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und erscheinen nicht strafrechtliche Massnahmen als notwendig, namentlich zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs, machen dem zuständigen Departement, dem Gemeindepräsidium oder dem Schulratspräsidium Mitteilung:

- a) die Staatsanwaltschaft von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung;
- b) die Polizei bei Ahndung einer Übertretung durch Bussenerhebung auf der Stelle.

Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt.

Die Strafbehörden können Privatpersonen über Strafverfahren informieren, soweit diese ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen eindeutig überwiegt.

Übergangsrecht

Art. 78bis (neu). Die Übergangsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007² werden sachgemäss angewendet.

Vollzugsbeginn

Art. 79. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

¹ Grundlage für die 1. Lesung vom 20. April 2010 waren die Anträge der vorberatenden Kommission vom 10. März 2010 für die 1. Lesung zu Art. 30, 78bis und 79 Abs. 2.

² Art. 448 bis 456 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).